

**Satzung
des
Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen „Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Rostock-Laage.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung sowie des Umweltschutzes im Bereich der Wasserstofftechnologie.

Der Verein hat das Ziel, die Nutzung von Wasserstoff als Energieträger positiv zu beeinflussen, die technischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen für die Umsetzung von Wasserstoffenergie zu ermitteln, das Voranbringen und die Etablierung der Wasserstofftechnologie zu fördern und die Herstellung von Wasserstoff durch Wasserstoffenergie-Systeme zu beschleunigen.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- die Sammlung, Auswertung, Bereitstellung und Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und Informationen hinsichtlich Wasserstofftechnologien und Wasserstoffenergie-Systemen,
- Untersuchungen zur Erweiterung der Kenntnisse über Wasserstoffenergie-Systeme,
- Begleitung von Projekten zur Schaffung von Wasserstoffenergie-Systemen,
- die Förderung der Entwicklung von Wasserstofftechnologien,
- die Durchführung von Veranstaltungen zu Wasserstofftechnologien in Form der Anwendung, Technologie, Verfahren, Anlagen, Geräten und Infrastruktur sowie Verbreitung der vorhandenen Kenntnisse in geeigneter Weise,
- den Technologie- und Erfahrungsaustausch durch Informations- und Kommunikationsveranstaltungen,
- den Aufbau eines Netzwerkes von engagierten Personen, Vertretern der Industrie, den Landkreisen, Kommunen und Hochschulen sowie der Politik zur nachhaltigen Förderung der Wasserstofftechnologie,
- die Förderung der Bildung im Bereich der Wasserstofftechnologie,
- den Erfahrungsaustausch von Fachleuten, Firmen und Interessierten in Bezug auf die Wasserstoffwirtschaft,
- Förderung des Dialogs zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Politik,
- Förderung der Information über Wasserstofftechnologien und Wasserstoffenergie-Systemen der Öffentlichkeit,
- Maßnahmen zur Erhöhung von Akzeptanz und Aufmerksamkeit für das Erfordernis der Wasserstoffenergie,
- die Unterstützung von Forschung und Entwicklung von Wasserstoffenergie-Systemen.

Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Person sowie sonstige Personenvereinigungen, insbesondere Personenhandelsgesellschaften, Gemeinden, Hochschulen, werden. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.

Fördernde Mitglieder können Organisationen, Unternehmen, Institutionen, Behörden, Fachverbände, Architekten, Fachplaner, Sachverständige oder Einzelpersonen werden, die an der Zielsetzung und den Tätigkeiten des Vereins nachhaltig fördernd interessiert sind, ohne selbst die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben oder fördern.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Dabei muss der Antragsteller alle Auskünfte erteilen, die notwendig sind, um über den Antrag zu entscheiden und die Einstufung hinsichtlich der Beitragsordnung vorzunehmen. Der Antragsteller muss sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Regelungen einzuhalten.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;
- b) bei juristischen Personen oder sonstigen Personengesellschaften mit deren Auflösung;
- c) durch freiwilligen Austritt;
- d) durch Insolvenz des Mitglieds;
- e) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- f) durch Ausschluss aus dem Verein durch einen Beschluss, der von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes oder an die Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief zu richten.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden des Mitglieds nicht berührt.

§ 7 (Mitgliedsbeiträge)

(1) Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen, die aus Dienstleistungen des Vereins für Dritte entstehen, zu decken. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 (Organe des Vereines)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB, sofern eine solche bestellt ist

§ 9 (Die Mitgliederversammlung)

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (5) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder ein Teilnahme- und Mitspracherecht. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme unabhängig davon, von wie vielen Personen es in der Mitgliederversammlung vertreten wird. Juristische Personen und Personengesellschaften können in die Mitgliederversammlung nur solche Personen entsenden, welche gesetzlich, satzungsmäßig oder aufgrund gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen zur (nicht notwendig alleinigen) Vertretung der juristischen Person oder Personengesellschaft befugt sind. Jedes Mitglied kann sich solchermaßen durch maximal 2 Personen in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

Jedes ordentliche Mitglied kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich zu seiner Vertretung bevollmächtigen. Das bevollmächtigte Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitglieder-versammlung gesondert zu erteilen und dem Leiter der Mitgliederversammlung vor einer Abstimmung vorzulegen.

§ 10 (Die Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Geschäftsführung;
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses auf der Basis des Berichtes der gewählten Rechnungsprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr und etwaiger Umlagen;
5. Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands;
6. Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
7. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
8. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
9. Berufung und Abberufung der Geschäftsführung;
10. Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen;
11. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Arbeitskreise;
12. Wahl der Kassenprüfer;
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
14. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines;
15. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
16. Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
17. sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 11 (Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder

mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

(6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 12 (Der Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die vorstehend unter a–d genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Arbeitskreise;
- d) Führen der Bücher;
- e) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- f) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- g) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- i) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 13 (Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands)

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 14 (Amtsdauer und Wahl des Vorstandes)

(1) Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Das Amt des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreter ist an die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen in einer Funktion, welche zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung gem. Ziffer 8 Satz 3 berechtigt, gebunden. Entfallen diese Voraussetzungen, scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Anstelle des ausgeschiedenen Vorstands ist von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dessen Amtszeit mit der der im Vorstand bereits befindlichen Mitglieder endet.

Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, wenn die Gesamtzahl der Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entspricht.

§ 15 (Die Geschäftsführung)

Zur Durchführung der laufenden Vereinsaufgaben kann die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer berufen. Die Abwicklung der laufenden Vereinsangelegenheiten obliegt in diesem Fall einer Geschäftsstelle des Vereines unter Leitung des Geschäftsführers.

Der Geschäftsführer führt die Aufgaben des Vereines und seiner Organe im Rahmen dieser Satzung entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.

Er vertritt den Verein und seine Organe nach außen bei allen Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe des Vereines mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 16 (Die Arbeitskreise)

Um den unter Paragraph 2 beschriebenen Zweck zu erfüllen, werden erforderlichenfalls Arbeitskreise durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gebildet. Sie haben die Aufgabe, die notwendigen fachspezifischen Inhalte zu erarbeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind.

Die Arbeitskreise setzen sich aus Vereinsmitgliedern zusammen, die in den jeweiligen Arbeitsbereichen tätig sind und über entsprechende Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Die Arbeitskreise regeln ihre Tätigkeit über eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung des Vereines verabschiedet wird.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereines.

§ 17 (Rechnungsprüfer)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 18 (Auflösung des Vereines)

Die Auflösung kann nur eine zu diesem Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung beschließen, wenn mindestens 3/4 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach 2 Wochen und spätestens innerhalb von 6 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die für die gleiche Tagesordnung beschlussfähig ist, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. In diesem Falle ist zur Auflösung des Vereines ebenfalls eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins sind - falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - der Vorsitzende und ein vom Vorstand zu beauftragender stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung an das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.